

Handlungsanleitung

für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden

im Rahmen der Verbringung von Abfällen

1. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die von ihm bestimmten Zolldienststellen sind gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes¹ (AbfVerbrG) befugt, Verbringungen von Abfällen² in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet zu kontrollieren. Alle Zolldienststellen wirken bei der Kontrolle der Verbringung von Abfällen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfVerbrG).
2. Bei der Verbringung von Abfällen aus Drittstaaten in das Bundesgebiet sind dies die Eingangszollstellen (Art. 2 Nr. 29 VVA³), bei der Verbringung von Abfällen aus dem Bundesgebiet in Drittstaaten sind dies die Ausfuhrzollstellen (Art. 2 Nr. 27 VVA) und die Ausgangszollstellen (Art. 2 Nr. 28 VVA). Eingangs- und Ausgangszollstellen sind im Regelfall Zollämter an der Außengrenze der Gemeinschaft (Grenzzollstellen in Häfen, an Landstraßen, an Flughäfen und in Bahnhöfen). Ausfuhrzollstellen sind grundsätzlich Binnenzollstellen. Im See-, Eisenbahn-, Post- und Luftverkehr gilt als Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Abfälle im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden.

Bei der Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und in Drittstaaten sind, soweit die Abfälle dabei **durch das Bundesgebiet** verbracht werden, die deutschen Eingangs- und Ausgangszollstellen zuständig.

3. Deutsche Eingangs- und Ausgangszollstellen, über die Abfälle beim Eingang oder beim Verlassen der Gemeinschaft verbracht werden dürfen, werden gem. § 17 AbfVerbrG bekannt gegeben. Die Zuständigkeit von Zollstellen, die in anderer Funktion (z. B. Binnenzollstellen bei der Überführung in den freien Verkehr) Verbringungen von Abfällen kontrollieren oder von Eingangs- und Ausgangszollstellen, die nicht gem. § 17 AbfVerbrG bekannt gegeben wurden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfVerbrG) bleibt hiervon unberührt.

¹ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung.

² Als Abfälle im Sinne dieser Handlungsanleitung (einschließlich der Anlage) sind auch die Waren anzusehen, bei denen Zweifel bezüglich der Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall bestehen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. EU Nr. L 190 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Bei der stichprobenartigen Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken auch die Mobilien Kontrollgruppen der Zollverwaltung mit. Diese werden auf Verkehrswegen im Binnenland tätig. Deren Kontrollen umfassen neben Verbringungen, die dem zollrechtlichen Versandverfahren oder dem Ausfuhrverfahren unterliegen, auch Verbringungen, die ausschließlich zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft (ggf. auch nach Durchfuhr durch Drittstaaten) erfolgen und keinen zollrechtlichen Vorschriften unterliegen.
5. Die Zusammenarbeit der Zolldienststellen mit den gem. § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AbfVerbrG zuständigen Behörden der Länder sowie dem gem. § 14 Abs. 4 AbfVerbrG zuständigen Umweltbundesamt (im Folgenden: „Abfallbehörden“) ist in § 11 Abs. 2 bis 5 AbfVerbrG geregelt. Diese Handlungsanleitung dient dem gleichmäßigen Vollzug dieser Regelungen als auch der Bestimmungen der Art. 35 Abs. 6, auch i. V. m. Artikel 37 Abs. 2 Unterabs. 2 und Artikel 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 7, Art. 42 Abs. 5, auch i. V. m. Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Art. 44 Abs. 5, auch i. V. m. Artikel 48 Abs. 2, der VVA i. V. m. § 11 Abs. 6 und § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG (Entdeckung einer illegalen Verbringung).
6. Zu beachten ist, dass Abfälle im Einzelfall auch Verboten und Beschränkungen anderer Rechtsbereiche (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zum Schutz der Ozonschicht) unterliegen können. Die Abstimmung und Koordinierung der abfallrechtlichen Maßnahmen mit den ggf. erforderlichen Maßnahmen anderer Landesbehörden (z. B. nach Chemikalienrecht) erfolgt durch die für das Abfallrecht zuständige Landesbehörde.
7. Die folgenden Regelungen für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen mit den Abfallbehörden gelten für Kontrollen, die eine Zolldienststelle in eigener Zuständigkeit durchführt. Ist eine der Abfallbehörden bei der Kontrolle selbst anwesend (und der Zoll wirkt lediglich mit oder unterstützt diese), trifft sie alle abfallrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in originärer Zuständigkeit.

A. Sachverhaltsaufklärung durch die Zolldienststellen

8. Ergeben sich bei einer von einer Zolldienststelle durchgeführten Kontrolle Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, werden von dieser zunächst in eigener Zuständigkeit Informationen zur Klärung des Sachverhalts zusammengetragen. Dabei kann es auch erforderlich werden, dass die Zolldienststelle, um fachlichen Rat einzuholen, Kontakt aufnimmt mit
 - a) der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde,
 - b) der zuständigen Behörde am Bestimmungsort (im Fall der Verbringung in das Bundesgebiet),

- c) der zuständigen Behörde am Versandort (im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet),
oder
- d) dem Umweltbundesamt (im Fall der Verbringung durch das Bundesgebiet).

Solche Kontaktaufnahmen im Vorfeld stellen noch keine Unterrichtung nach Buchstabe B dar.

B. Unterrichtung der Abfallbehörden

9. Wenn eine Zolldienststelle den Verdacht einer illegalen Verbringung oder eines sonstigen Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG hat oder einen Verstoß feststellt, der keine illegale Verbringung darstellt, oder wenn eine Zolldienststelle, die nicht Eingangs-, Ausgangs-, oder Ausfuhrzollstelle ist, eine illegale Verbringung feststellt, unterrichtet sie nach § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unverzüglich in schriftlicher Form (per Fax oder E-Mail) die Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, über den Verdacht und die Gründe hierfür. Die Unterrichtung muss – falls diese Behörde nicht die zuständige am Versandort oder am Bestimmungsort ist – auch an die zuständige Behörde am Bestimmungsort (im Fall der Verbringung in das Bundesgebiet), an die zuständige Behörde am Versandort (im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet) oder das Umweltbundesamt (im Fall der Verbringung durch das Bundesgebiet) erfolgen. Die Zolldienststelle teilt dabei die abfallrechtlich relevanten Informationen sowie die Verdachtsgründe mit. Die Unterrichtung erfolgt mit dem Vordruck gem. Anlage, der grundsätzlich auch für den weiteren Schriftverkehr zu verwenden ist. Ggf. vorgelegte abfallrechtliche Unterlagen (insbesondere das Begleitformular oder das Dokument nach Anhang VII VVA) sind als Kopie beizufügen.

Entdeckt eine Eingangs-, Ausfuhr-, oder Ausgangszollstelle eine illegale Verbringung (Art. 2 Nr. 35 VVA), unterrichtet sie in gleicher Weise nach Artikel 35 Abs. 6, auch i. V. m. Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch i. V. m. Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, oder Artikel 44 Abs. 5, auch i. V. m. Artikel 48 Abs. 2, der VVA nur die Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die illegale Verbringung entdeckt wurde (vgl. auch § 11 Abs. 6 und § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG).

C. Sicherstellung nach § 11 Abs. 5 AbfVerbrG

10. Die Zolldienststellen können gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel sicherstellen. Solange die zollrechtlichen Vorschriften die Sachherrschaft des Beteiligten einschränken und eine Weiterbeförderung ausschließen, kann auf die abfallrechtliche Sicherstellung zunächst verzichtet werden (insbesondere für die Dauer der vorübergehenden Verwahrung gem. Art. 50 ff. Zollkodex). Eine abfallrechtliche Sicherstellung sollte jedoch immer unverzüglich erfolgen, wenn es sich um eine Verbringung handelt, die aufgrund einer Gefährdung der Umwelt oder menschlichen Gesundheit eine sofortige Entscheidung der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt bzw. die illegale Verbringung entdeckt wurde (vgl. § 11 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG), erfordert.

Unaufschiebbare Maßnahmen, die von der Feuerwehr, Polizei oder anderen Stellen der Gefahrenabwehr sofort getroffen werden müssen (z. B. auslaufende Flüssigkeiten), bleiben hiervon unberührt.

Liegt ein Verstoß vor, der keine illegale Verbringung darstellt, z. B. fehlende Unterschrift im Begleitformular, fehlende Warntafel oder andere - keine illegale Verbringung darstellende - bußgeldbewehrte Verstöße, und kann der Mangel unmittelbar behoben werden, stellt die Zolldienststelle die Abfälle nicht sicher. Die Abfallbehörde sollte der Zolldienststelle zu gegebener Zeit mitteilen, welche Maßnahmen von ihr in Bezug auf den mitgeteilten Verstoß getroffen wurden.

D. Entscheidung der Abfallbehörden und weiteres Vorgehen

11. Die Zolldienststelle wartet in den in Abs. 9 genannten Fällen eine erste Rückäußerung der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, über das Fortbestehen der Verdachtsgründe und das weitere Vorgehen ab. Diese Rückäußerung sollte innerhalb von drei Arbeitstagen (Arbeitstage der Landesbehörde) erfolgen. Können die Mängel noch vor Rückmeldung der Landesbehörde vollständig behoben werden, ist die ggf. erfolgte Sicherstellung auch ohne Rückmeldung dieser Behörde aufzuheben (z. B. Anbringung fehlender Warntafeln nach erfolgter Sicherstellung und nachträgliche Vorlage eines vorhandenen ordnungsgemäß ausgefüllten und nicht nachträglich ausgestellten Dokuments nach Anhang VII VVA oder von Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den zuständigen Behörden erteilten Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten). Die zuständigen Behörden, die gemäß Abs. 9 unterrichtet wurden, sind davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Entdeckung einer illegalen Verbringung durch eine Eingangs-, Ausfuhr- oder Ausgangszollstelle sollte eine erste Rückäußerung der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die illegale Verbringung entdeckt wurde (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG), ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen.

12. Die Zolldienststelle stellt der Abfallbehörde auf Anforderung ggf. weitere für die Prüfung des Sachverhalts erforderliche Angaben (z. B. Photographien) für die eventuellen weiteren am Kontrollort zu vollziehenden abfallrechtlichen Maßnahmen (z. B. Probenentnahme und Laboruntersuchungen, sichere Lagerung bzw. Inverwahrungnahme) zur Verfügung.
13. Entscheidungen über das weitere Vorgehen (insbesondere über die Rücknahme oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle) sollten der Zolldienststelle von der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt bzw. die illegale Verbringung entdeckt wurde, mitgeteilt werden. Im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet kann die Zolldienststelle eine entsprechende Mitteilung dagegen auch in Kopie von der deutschen zuständigen Behörde am Versandort erhalten.

Wird der Zolldienststelle schriftlich mitgeteilt, dass das weitere Verbringen zulässig ist, hebt diese die ggf. erfolgte Sicherstellung auf. Sie überlässt die Abfälle zum angemeldeten Zollverfahren bzw. gestattet den Weitertransport.

Wird der Zolldienststelle schriftlich mitgeteilt, dass von der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt bzw. die illegale Verbringung entdeckt wurde, Vorkehrungen für die sichere Lagerung getroffen wurden oder sichergestellt wurde, dass die Abfälle in Verwahrung genommen werden, hebt diese die ggf. erfolgte Sicherstellung ebenfalls auf.

Erfolgt die Verbringung entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften, werden die gebotenen Maßnahmen der verfügbaren Person von der für den jeweiligen Fall zuständigen Behörde mitgeteilt. Die Zolldienststelle unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Abfallbehörde bei der Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen.

Vordruck zur Unterrichtung der Abfallbehörde(n)

- gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG gem. Art. 35 Abs. 6, auch i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 7, Art. 42 Abs. 5, auch i. V. m. Art. 45, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1, oder Art. 44 Abs. 5, auch i. V. m. Art. 48 Abs. 2, der VVA

Es handelt sich um eine Einfuhr bzw. Verbringung in das Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem Durchführung durch das Bundesgebiet

I. Ich informiere die Landesbehörde:

.....
und die zuständige Behörde am Bestimmungsort Versandort:

und das Umweltbundesamt

über den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG

die Entdeckung einer illegalen Verbringung die Feststellung eines sonstigen Verstoßes.

Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):

.....
.....
.....

Anlagen:

Die Abfälle wurden sichergestellt. Die Abfälle befinden sich in der vorübergehenden Verwahrung.

Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von drei Arbeitstagen wird gebeten.

Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Um weitere Veranlassung und Mitteilung der Entscheidung wird gebeten.

Versandstaat:

Empfängerstaat:

Registrier-Nr. der Zollanmeldung

Frachtbrief-Nr.:

Beförderungsweg:

Beförderungsmittel:

Abfallbezeichnung und Menge:

Abfallidentifizierung (Art des Codes und Nr.):

Verfügungsberechtigte Person:

Name:

Tel.:

Anschrift:

Fax:

E-Mail:

Anlage (enthält entsprechende Informationen zu weiteren Personen, insbesondere Personen, die im Begleitformular oder im Dokument nach Anhang VII aufgeführt sind)

Zolldienststelle: **Gz.**.....

Ansprechpartner: Frau/Herr

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Im Auftrag

.....

Datum, Unterschrift

II. Benachrichtigung der Zolldienststelle durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle

Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung kann aufgehoben werden.

Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.

Die Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden.

Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bzw. die Inverwahrungnahme treffen.

Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen.

Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:

.....
.....
.....

Anlagen:

Landesbehörde: **Gz.**.....

Ansprechpartner: Frau/Herr

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Im Auftrag

.....

Datum, Unterschrift